

Erläuterungen zur Dokumentarfilmförderung

Es können Zuwendungen für die Erstellung von Filmen mit dokumentarischem Charakter oder Dokumentarfilme vergeben werden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Die Bundesstiftung Aufarbeitung tritt als Fördermittelgeber und nicht als (Co-) Produzent auf.

Über die Förderung wird auf der Grundlage eines detaillierten Antrags entschieden. Sollte der fertige Film wesentlich vom Antrag abweichen, kann die Förderung widerrufen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstiftung Aufarbeitung stehen der Produktion in jeder Phase beratend zur Seite, können eine Fachberatung jedoch nicht ersetzen.

I. Verfahren

1. Antragsberechtigt sind Produktionsfirmen, die als juristische Personen des privaten Rechts rechtsfähig sind. Einer juristischen Person steht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gleich.
2. Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung und Darstellung von Thema und Inhalt des Films sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Ein (Arbeits-)Titel ist anzuführen. Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
3. Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro. Der Anteil der Mittel, die bei der Bundesstiftung Aufarbeitung beantragt werden, darf zudem nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten betragen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.
4. Ziel der Förderung ist es, möglichst breite Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Dem Antrag muss daher eine schlüssige Auswertungsstrategie beigefügt werden, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Dies kann die Ausstrahlung in einem öffentlich-rechtlichen oder privaten deutschen Fernsehsender mit größtmöglicher Reichweite im Bundesgebiet und/oder die Bereitstellung in einem Online-Portal mit einer solchen Reichweite sein. Mit der Antragstellung sind entsprechende Finanzierungsbeiträgen und Absichtserklärungen, wie etwa ein Letter of Intent (LOI), einzureichen.
5. Die letzte Rate in Höhe von 15 Prozent der laut Zuwendungsbescheid bewilligten Mittel bleibt bis zur Vorlage der Filmkopien und der Schlussabrechnung bei der Bundesstiftung Aufarbeitung zur Auszahlung gesperrt.
6. Im Vor- oder Abspann der Filmproduktion ist der Satz einzufügen: „Gefördert mit Mitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“. In Publikationen und Werbeträgern ist in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen.
7. Der Bundesstiftung Aufarbeitung sind zur Archivierung Kopien des Filmes, die im Zuwendungsbescheid definiert werden, kostenfrei zuzuleiten.

8. Die Bundesstiftung Aufarbeitung darf in ihren Veröffentlichungen und in ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Produktion hinweisen. Hierfür stellt die Produktionsfirma kostenfrei Presstexte/-material und gegebenenfalls Trailer etc. zur Verfügung.
9. Die Nutzungsrechte für verwendetes Bild- und Tonmaterial sind mit den Rechteinhabern abschließend zu klären. Der Bundesstiftung Aufarbeitung ist eine Aufstellung der verwendeten Materialien, mit genauer Bestandssignatur des Archivmaterials und konkreter Benennung des Künstlers und Titels bei Audiomaterial, zusammen mit der Schlussabrechnung vorzulegen.
10. Nutzungs- und Verwertungsrechte der Bundesstiftung Aufarbeitung sind nicht Gegenstand des Förderverfahrens. Gegebenenfalls werden diese gesondert vertraglich geregelt.
11. Bei der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Dokumentarfilmförderung der Bundesstiftung Aufarbeitung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt auf öffentlich-rechtlichem Rechtsgebiet, der die Rechtsbeziehungen zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger regelt. Eine Zuwendung ist kein zu versteuernder Umsatz nach § 1 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz, da kein Leistungsaustausch stattfindet und wird als echter Zuschuss bezeichnet.

II. Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe folgender Bestimmungen Rechnung zu tragen.

1. Herstellungskosten

Zu den Herstellungskosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten. Bei den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) nicht berücksichtigt (Nettoprinzip).

Übersicht der Herstellungskosten

- | | |
|---|------------------------------|
| a | Rechte |
| b | Honorare für: |
| | Produktion |
| | Regie |
| | Musik |
| | Sprecher |
| | Ausstattung |
| | Sonstige |
| | Zusatzkosten |
| c | Ausstattung und Technik |
| d | Reise- und Transportkosten |
| e | Filmmaterial und Bearbeitung |
| f | Endfertigung |
| g | Versicherungen |
| h | Handlungskosten |

2. Handlungskosten (Gemeinkosten)

1. Handlungskosten des Herstellers dürfen nicht als Herstellungskosten angesetzt werden.
2. Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden pauschale Handlungskosten in Höhe der Werte nach dem „ARD-Eckpunktepapier“ für Dokumentationen anerkannt.

3. Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" dürfen die Spesensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen.

4. Eigenleistungen des Herstellers

1. Eigenleistungen, d.h. Leistungen, bei denen in der Regel kein Leistungsaustausch (kein Vertrag - Rechnung - Zahlung) erfolgt und die durch den Hersteller, seinen Beschäftigten oder durch Bereitstellung von Archivmaterial oder Produktionstechnik erbracht werden, sind als unbare Leistungen zu kennzeichnen.
2. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, angesetzt werden.
3. In der Schlussabrechnung sind höchstens die der Kalkulation zu Grunde liegenden beziehungsweise im Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärten Werte anerkennungsfähig.

5. Schlussabrechnung

1. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Termin zur Vorlage der Schlussabrechnung ist einzuhalten.
2. Die Schlussabrechnung besteht aus dem Sachberichtsrastrer „Film“, der Auflistung des verwendeten Bild- und Tonmaterials inkl. Rechteinhabern und einer Gegenüberstellung der Ursprungs- und der Schlusskalkulation (Soll - Ist). Es sind keine Belege beizufügen. Diese sind für eine eventuelle Prüfung fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.